

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Betriebssicherheitsmanagement (BSM), M.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Georg Agricola
Standort:	Bochum
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

#### Auflage 1

Es muss sichergestellt werden, dass die Unterrichtsinhalte über das Level der Zusatzqualifikationen (Zertifikat) hinausgehen und einem höheren akademischen Master-Niveau entsprechen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

#### Auflage 2

Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten, ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren. Zusätzlich muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

#### Auflage 3

Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker auf die angestrebten Lernziele in den Modulen ausgerichtet werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums

entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

